



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 09.07.1990 gegründete Verein führt den Namen **SV Concordia Erfurt e.V.** und hat seinen Sitz in Erfurt. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Erfurt unter der Registernummer VR 160294 eingetragen.
- (2) Der Verein ist Mitglied Landessportbund Thüringen. Er kann ebenfalls in den Fachverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden, Mitglied sein. Bei einer Mitgliedschaft erkennt er die Satzung und Ordnungen der jeweiligen Organisation an.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Er wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in den Sportarten:
Volleyball, Kanu, Sportakrobatik, Sportschießen, Fußball und Gymnastik,
 - die Durchführung eines regelmäßigen Übungs- und Trainingsbetriebes,
 - die Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen für den Kinder- und Jugendsport,
 - die Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen und Wettkämpfen,
 - die Ausbildung und den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern,
 - den Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Bildung von Rücklagen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ist zulässig.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Grundsätze

- (1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er befördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.
- (2) Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.
- (3) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 4 Abteilungen

- (1) Für jede im Verein betriebene Sportart kann durch den Vorstand eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige Abteilung gebildet werden.
- (2) Die Abteilungen organisieren den ordnungsgemäßen Ablauf des Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes in ihrer Sportart.
- (3) Die Abteilungen wählen auf ihrer Abteilungsversammlung eine Abteilungsleitung, die aus dem Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter besteht. Diese ist durch den Vorstand zu bestätigen. Erst mit der Bestätigung des Vorstandes wird die Bestellung wirksam.
- (4) Der Vorstand kann die Bestätigung zu einem Vorschlag für einen Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter versagen, wenn die vorgeschlagene Person nicht satzungsgemäß oder entgegen der Vereinsinteressen handelt oder krimineller Handlungen überführt wurde. Die betroffene Sportabteilung kann in einem solchen Fall dem Vorstand einen neuen Vorschlag unterbreiten. Wird auch dieser Vorschlag vom Vorstand abgelehnt, entscheidet über die Abteilungsleitung und über den Fortbestand der betreffenden Sportabteilung eine außerordentliche Mitgliederversammlung. Diese ist vom Vorstand innerhalb von 4 Monaten nach der letzten Ablehnung des Abteilungsvorschlags einzuberufen.
- (5) Der Vorstand kann Abteilungsleiter oder deren Stellvertreter abberufen, wenn diese nicht satzungsgemäß oder entgegen der Vereinsinteressen handeln oder krimineller Handlungen überführt wurden. In diesem Fall ist durch die betroffene Abteilung ein neuer Abteilungsleiter bzw. Stellvertreter vorzuschlagen.
- (6) Die Abteilungsleitungen sind dem Vorstand gegenüber auskunfts- und berichtspflichtig.
- (7) Die Abteilungen können sich eigene Ordnungen geben, die in Übereinstimmung mit der Satzung, den Ordnungen sowie den Gesamtinteressen des Vereins stehen müssen und zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Vorstandes bedürfen.

§ 5 Mitglieder

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Abteilungsleiter der aufnehmenden Abteilung. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften eines gesetzlichen Vertreters. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Abteilungsleiter, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller den Vorstand anrufen. Der Vorstand entscheidet dann endgültig über den Aufnahmeantrag.
- (2) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung.
- (3) Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht ordentliches Mitglied des Vereins ist.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand / Abteilungsleiter gegenüber schriftlich zu erklären. Er kann nur unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.

- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
- bei erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - bei einem schweren Verstoß gegen die Interessen des Vereines,
 - bei grob unsportlichem Verhalten oder
 - bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins; insbesondere bei krimineller Handlung, Kundgabe verfassungsfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt. Der Ausschließungsantrag samt Begründung ist dem betreffenden Mitglied mit der Aufforderung zuzuleiten, sich hierzu innerhalb von zehn Tagen schriftlich zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschlussantrag ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied schriftlich samt Begründung mitzuteilen. Ein Ausschließungsbeschluss wird grundsätzlich mit der Beschlussfassung durch den Vorstand wirksam. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das betroffene Mitglied Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb von drei Wochen nach Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten und zu begründen, wobei die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung hat. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- (5) Ein Mitglied kann des Weiteren aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen in Höhe von mindestens einem halben Jahresbeitrag im Rückstand ist. Als schriftliche Mahnung gilt auch die Mahnung per Email an die dem entsprechenden Abteilungsleiter bzw. dem Vorstand durch das betroffene Mitglied zuletzt bekannt gegebene Email-Adresse. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung der Mahnung, welche die Androhung des Ausschlusses enthalten muss, vier Wochen vergangen sind.
- (6) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen drei Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet seine Kontakt- und Adressdaten gegenüber dem Vorstand / Abteilungsleiter aktuell zu halten. Änderungen sind zeitnah mitzuteilen.
- (4) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann auch weitere Beitragsformen, wie Grundbeitrag und Abteilungsbeitrag, Aufnahmegebühren, Arbeitsleistungen oder Umlagen beschließen. Das Übrige (Beitragsfälligkeit u.a.) regelt eine vom Vorstand zu erlassende Beitragsordnung.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden,
 - dem Stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister,
 - sowie drei Beisitzern (dem Schriftführer und zwei weiteren Beisitzern).
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
 - der Vorsitzende,
 - der Stellvertretende Vorsitzende,
 - der Schatzmeister.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied gem. Pos. (1) dieses Paragraphen hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand kann bei Bedarf Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren - auch per Email - fassen.
- (5) An den Sitzungen des Vorstands sollen die Abteilungsleiter aller Sportabteilungen oder deren Stellvertreter beratend teilnehmen.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder, die sich zu den Grundsätzen gemäß § 3 der Satzung bekennen und für diese innerhalb und auch außerhalb des Vereins eintreten. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal alle drei Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand verlangt.

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- Wahl des Vorstandes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,

- Festsetzung von Beiträgen, Gebühren oder Umlagen,
- Beschlüsse über die Satzung bzw. deren Änderung,
- Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Beschlussfassung über Anträge,
- Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen und mit Angabe der Tagesordnung mittels Aushang im Schaukasten am Vereinsheim sowie Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins einberufen. Mitgliedern, die ihre Email-Adresse beim Vorstand / Abteilungsleitung hinterlegt haben, kann die Einberufung der Mitgliederversammlung zusätzlich durch die Abteilungsleitung mittels elektronischer Post bekannt gemacht werden. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

§ 14 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied gem. § 14 (1) hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (3) Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn dies von den erschienenen Mitgliedern mit 1/3 der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.
- (4) Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Anträge können gestellt werden:
 - von jedem stimmberechtigten Mitglied gem. § 14 (1)
 - vom Vorstand.
- (6) Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.
- (7) Über alle anderen Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen festgestellt wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

§ 15 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

- (2) Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 16 Vereinsjugend

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihrer zufließenden Mittel.

§ 17 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereines einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Vorstandsmitglieder.

§ 18 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Kassenordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten erlassen. Die Ordnungen werden mit absoluter Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 19 Protokollführung

- (1) Über die Mitgliederversammlungen sind unter Angaben von Ort, Zeit und ggf. der Abstimmungsergebnissen, Ergebnis- bzw. Beschlussprotokolle anzufertigen. Das jeweilige Protokoll ist von dem Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- (2) Über Sitzungen des Vorstands sind unter Angaben von Ort, Zeit und ggf. Abstimmungsergebnissen, Ergebnis- bzw. Beschlussprotokolle anzufertigen. Das jeweilige Protokoll ist vom Protokollführer zu unterschreiben. Auf der darauffolgenden ordentlichen Vorstandssitzung hat eine Protokollkontrolle zu erfolgen.

§ 20 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Thüringen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 04.05.2018 beschlossen worden und tritt sofort in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Satzung.